Datum: 27.10.2026
Titel: IZG Auskunft des S.-H. OLG vom 09.09.2026
Lizenz: Werk im Sinne des UrhG, nur unveränderte Weitergabe

In Ihrem Antrag nach IZG-SH vom 22.08.2026 erfragen Sie folgende Informationen:

Wer war der Berichterstatter in 1 Ws 56/25, 1 Ws 37/23 KL, 1 Ws 3/25 KL und 1 Ws 19/26 KL.
Handelte es sich jeweils um die gleiche Person?
Welche Übereinstimmungen bei den genannten Aktenzeichen bestehen betreffend die berichterstattende Richterperson?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Ein Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1 IZG-SH besteht nicht, da § 475 StPO eine vorrangige gesetzliche Regelung im Hinblick auf Auskünfte aus laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren an Privatpersonen darstellt. Das IZG-SH wird durch solche Normen verdrängt, die einen abstrakt-identischen sachlichen Regelungsgehalt aufweisen und als abschließende Regelung zu verstehen sind. Dies ist bei § 475 StPO der Fall (vgl. etwa VG Koblenz, Urteil vom 08.01. 2020, 2 K 490/19.KO, BeckRS 2020, 1079). Im Übrigen gilt das IZG-SH für Gerichte nur, soweit sie Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, § 3 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH. Bei den von Ihnen angefragten Informationen handelt es sich jedoch um solche aus dem Bereich der Rechtsprechung. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht ist deshalb diesbezüglich auch keine auskunftspflichtige Stelle.